

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Narsdorf in die Stadt Geithain vom 15. Mai 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017**

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. Juni 2017 auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Narsdorf in die Stadt Geithain vom 15. Mai 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Am 14. Juni 2017 erklärten die beteiligten Gemeinden gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde den Rechtsmittelverzicht.

Die Eingliederungsvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht:



## **E I N G L I E D E R U N G S V E R E I N B A R U N G D E R G E M E I N D E N A R S D O R F I N D I E S T A D T G E I T H A I N**

Die Gemeinde Narsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Große  
dienstansässig:

Gemeindeverwaltung Narsdorf  
Siedlung 13  
04657 Narsdorf

und

die Stadt Geithain, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Rudolph  
dienstansässig:

Stadtverwaltung Geithain  
Markt 11  
04643 Geithain

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)  
folgende Vereinbarung:

## Präambel

Die Vertreter der Gemeinde Narsdorf und die Vertreter der Stadt Geithain sind sich einig, dass zum Zwecke der Haushaltsentlastung beider Gemeinden die Eingliederung der Gemeinde Narsdorf in die Stadt Geithain wirtschaftlich erscheint.

Seit dem Jahr 01.01.2000 besteht zwischen der Stadt Geithain und der Gemeinde Narsdorf eine Verwaltungsgemeinschaft, wobei die Stadt Geithain als erfüllende Gemeinde gilt. Der Großteil der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Narsdorf wird bereits seit über 16 Jahren von der Stadt Geithain übernommen. Um beiden Kommunen einen größeren Handlungsspielraum zu ermöglichen, sollen die wirtschaftlichen und kostensparenden Effekte der Eingliederung genutzt werden.

Demnach handeln die Gemeinderäte der Gemeinde Narsdorf sowie die Stadträte der Stadt Geithain im Wohle der Vergrößerung der Stadt Geithain und fördern damit die Entwicklung der ehemaligen Gemeinde Narsdorf sowie der Stadt Geithain.

## § 1 Eingliederung

Die Gemeinde Narsdorf wird mit den Ortsteilen Narsdorf mit Dölitzsch, Rathendorf mit Oberpickenhain, Ossa mit Bruchheim, Kolka, Niederpickenhain, Wenigossa in die Stadt Geithain eingegliedert.

## § 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Geithain ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Narsdorf mit ihren Ortsteilen Narsdorf, Ossa und Rathendorf.

## § 3 Ortsteilname; Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Narsdorf bleiben als Ortsteilnamen der Stadt Geithain bestehen.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Narsdorf sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Gleiches gilt für die bisherigen Ortsteile der Stadt Geithain.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind die Interessen aller Ortsteile der Stadt Geithain gleich zu behandeln.

## § 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Narsdorf werden mit der Eingliederung in die Stadt Geithain deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Narsdorf wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Geithain angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Gebietsänderung erforderlich werden, werden seitens der Stadt Geithain keine Gebühren und Auslage erhoben.

## § 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Narsdorf bleibt bis zum 01.01.2019 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Geithain ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

- (2) Die Stadt Geithain führt die für das Jahr 2017 erlassene Haushaltssatzung der Gemeinde Narsdorf fort. Sie ist befugt, für diese Satzung Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die Stadt Geithain erstellt den Jahresabschluss für die Gemeinde Narsdorf für das Jahr 2017, sofern dieser noch nicht erstellt worden ist.
- (3) Die Hauptsatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Narsdorf treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Geithain wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf das Gebiet der Gemeinde Narsdorf erstreckt, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Narsdorf außer Kraft.
- (5) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde Narsdorf bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Geithain in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhabens- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch.  
  
Die Stadt Geithain kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Narsdorf für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.
- (6) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Narsdorf gelten für das Gebiet der neuen Ortsteile Narsdorf, Rathendorf und Ossa bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Geithain fort.

#### § 6 Gemeindevertretung

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf treten 6 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Geithain über. Die Zahl der Stadträte erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzpersonen in fester Reihenfolge zu bestimmen.

#### § 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Das Gebiet der Stadt Geithain besteht nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus 3 weiteren Ortsteilen (Narsdorf, Rathendorf und Ossa). Für diese Ortsteile wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Geithain wird entsprechend geändert.
- (2) Die verbleibenden Gemeinderäte der Gemeinde Narsdorf bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat Narsdorf-Rathendorf-Ossa der in § 7 Absatz 1 genannten Ortschaften. Die bestehenden 3 einzelnen Ortschaftsräte beenden Ihre Arbeit zum 01. 07. 2017 und lösen sich auf.

Der Ortschaftsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen gemäß § 36 SächsGemO ein.

Die Entscheidung ist bis zum Ende der Wahlperiode bindend.

- (3) Für das Gebiet der Ortschaft Narsdorf wird ein Bürgerbüro eingerichtet, welches grundsätzlich wöchentlich einen Tag geöffnet wird. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### § 8 Übernahme des Bürgermeisters

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Narsdorf wird zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der neuen Ortschaft Narsdorf der Stadt Geithain übertragen.

#### § 9 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 33 bis 37 des SächsBG. Dies betrifft die Bauhofmitarbeiter Herrn Schreiter, Herrn Gerhardt und Herrn Teichmann.
- (2) Die Tarifbeschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.
- (3) Die im Dienst der Gemeinde Narsdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Geithain verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinde Narsdorf und die Stadt Geithain keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

Die Stellenpläne, bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung, sind miteinander abzustimmen.

#### § 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In der bisherigen Gemeinde Narsdorf sind von der Stadt Geithain alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Stadt Geithain durchzuführen. Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:
- Maßnahmen gemäß Fördermittelprogramm „Brücken in die Zukunft“ (VwV Investkraft)
  - Maßnahmen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigungen
  - Einbau Gasheizung in das Gebäude der FFW Ossa
  - Schaffung von Hortplätzen im ehemaligem Gemeindegebiet
  -
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Geithain entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Stadt Geithain so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

- (3) Folgende Einrichtungen sollen von der Stadt Geithain fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt Geithain nicht beeinträchtigt:
- Grundschule Narsdorf (einschließlich des derzeitigen Schulbezirks)
  - Kindereinrichtungen Narsdorf, Rathendorf und Ossa
  - Feuerwehren in Narsdorf, Rathendorf und Ossa
  - Mehrzweckhalle Narsdorf einschließlich Sanitärtrakt und Sportplatz
  - Dorfgemeinschaftshaus Rathendorf
  - Leichenhalle Ossa und Rathendorf
  - Feuerwehrsportzentrum Narsdorf
  - Bauhof als Außenstelle
  - Sportplatz Ossa und Sportplatz Rathendorf.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (5) Auf dem Gebiet der Gemeinde Narsdorf bestehen eigenständige Einrichtungen der Wasserversorgung (Wassergenossenschaft "Am Förstchen" eG, Narsdorf OT Niederpickenhain und Wassergemeinschaft Dölitzsch)."

#### § 11 Nahverkehr

Die Stadt Geithain wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

#### § 12 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinde Narsdorf werden als Ortsfeuerwehren der Stadt Geithain weitergeführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der Stadt Geithain in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem neu zu erstellenden gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt. Die Stadtwehrleitung Geithain sowie die Gemeindewehrleitung Narsdorf werden hierbei hinzugezogen. Der gemeinsame Brandschutzbedarfsplan ist bis zum 4. Quartal 2018 zu erstellen und per Beschluss zum 01.01.2019 in Kraft zu setzen.
- (3) Nach erfolgter Eingliederung in die Stadt Geithain ist im 4. Quartal 2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 eine Neuwahl der Stadtwehrleitung durchzuführen. Diese soll sodann aus drei Leitungsmitgliedern bestehen, dem Stadtwehrleiter und je einem Stellvertreter aus Geithain und der ehemaligen Gemeinde Narsdorf.

#### § 13 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Narsdorf wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung dem Archiv der Stadt Geithain zugeführt.

#### § 14 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

#### § 15 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden
1. **Herr Andreas Große (Stellvertreter: Herr Lutz Hiller)**
  2. **Herr Steffen Lohmann (Stellvertreter: Herr Reinhard Gräfe)**
- als Streitvertreter für die Gemeinde Narsdorf benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Narsdorf, den 15.05.2017

Geithain, den 15.05.2017

.....  
Dienstsiegel  
Andreas Große  
Bürgermeister Gemeinde Narsdorf

.....  
Dienstsiegel  
Frank Rudolph  
Bürgermeister Stadt Geithain